

## **VIERTE BESCHLUSSEMPFEHLUNG und BERICHT**

**des Ausschusses für Justiz, Gleichstellung, Verbraucherschutz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten  
(3. Ausschuss)**

**zu gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
eingegangenen Wahleinsprüchen**

### **A Problem**

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKWG M-V) ist die Wahlprüfung Aufgabe des Landtages. Er entscheidet über die Einsprüche gegen die Wahl nach Prüfung durch einen hierfür bestellten Ausschuss. Wahlprüfungsausschuss ist gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LKWG M-V der Rechtsausschuss des Landtages, der dem Landtag Beschlussempfehlungen über die Einsprüche zur Gültigkeit der Wahl zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern zur Beratung und Entscheidung vorlegt (§ 38 Satz 1 LKWG M-V).

Insgesamt sind dreizehn Wahleinsprüche eingegangen. Eine erste Beschlussempfehlung des für Wahlprüfung zuständigen Ausschusses zu zwei Wahlprüfungsverfahren ist am 28. Juni 2022 angenommen worden (Drucksache 8/792). Eine zweite Beschlussempfehlung zu vier Wahlprüfungsverfahren ist am 7. September 2022 angenommen worden (Drucksache 8/1300). Die dritte Beschlussempfehlung zu zwei Wahlprüfungsverfahren wurde am 7. Dezember 2022 angenommen (Drucksache 8/1588). Die jetzt zur Beschlussfassung durch den Landtag seitens des für Wahlprüfungsverfahren zuständigen Ausschusses vorgelegten Entscheidungen betreffen die verbleibenden fünf Wahlprüfungsverfahren.

**B Lösung**

Zurückweisung von fünf Wahleinsprüchen ohne mündliche Verhandlung wegen Unzulässigkeit beziehungsweise offensichtlicher Unbegründetheit (§§ 37 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, 40 LKWG M-V).

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche,

- a) die einen Sachverhalt vortragen, der einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lässt;
- b) die die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Landtag Mecklenburg-Vorpommern kann eine derartige Feststellung nicht erfolgen;
- c) die mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 40, 11, 30);
- d) die sich auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen, wobei diese Mängel jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können (BVerfGE 4, 370, 372 f.).

**Einstimmigkeit zu den Anlagen 1 bis 5****C Alternativen**

Keine.

Der Wahlprüfungsausschuss ist entsprechend seinem Selbstverständnis und der ständigen Praxis allen behaupteten Wahlfehlern nachgegangen, auch wenn sie keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung im Landtag Mecklenburg-Vorpommern hatten. Diese Art der Behandlung soll dafür Sorge tragen, dass sich festgestellte Wahlfehler bei künftigen Wahlen möglichst nicht wiederholen.

**D Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

die aus den Anlagen 1 bis 5 ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu Wahleinsprüchen anzunehmen.

Schwerin, den 11. Januar 2023

## **Der Wahlprüfungsausschuss**

**Michael Noetzel**

Vorsitzender und Berichterstatter

## Beschlussempfehlung

zu dem Wahleinspruch  
des Herrn I.I.<sup>1</sup>, Waren (Müritz)  
- Az.: WP 8/1 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
am 26. September 2021

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 28. Sitzung am 11. Januar 2023 beschlossen,  
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 ist auf Seite 925 der am 11. Oktober erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 44/2021) öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Einspruchsführer legte seinen Einspruch mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 bei der Landeswahlleitung ein, welcher dort am 25. Oktober 2021 einging.

Zur Begründung führte der Einspruchsführer aus, dass die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kein Mindestwahlalter regelt. Die in § 4 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V<sup>2</sup> geregelte Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag als eine Wahlzugangsvoraussetzung sei willkürlich und unterstelle die mangelnde politische Reife der 16- und 17-Jährigen. Mit Verweis auf das Wahlrecht von Vollbetreuten seit 2019 fordert der Einspruchsführer das Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Der Wahlprüfungsausschuss hat dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 11. November 2022 Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis der Vorprüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Schreibens Stellung zu nehmen. Er hat den Einspruchsführer darauf hingewiesen, dass sein Einspruch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet sei und daher keinen Erfolg haben könne. Eine Stellungnahme ist innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der dem Einspruchsführer gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruches zu empfehlen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

---

<sup>1</sup> Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einspruchsführers anonymisiert.

<sup>2</sup> I. d. F. d. B. v. 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVObI. M-V S. 68).

## Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig, aber offensichtlich unbegründet.

Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl kann nach § 35 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V nur von einem Wahlberechtigten des Wahlgebietes erhoben werden. Wahlberechtigt zur Landtagswahl sind gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 und 2 LKWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben. Nach Mitteilung des Gemeindevorstandes der Stadt Waren (Müritz) vom 18. Januar 2022 war der Einspruchsführer für die Landtagswahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt.

Des Weiteren ist der Einspruch gemäß § 35 Absatz 1 und 2 LKWG M-V innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Landeswahlleitung einzulegen. Der Einspruch ist am 25. Oktober 2021 und somit innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich unter der Angabe von Gründen bei der Landeswahlleitung eingegangen. Die Einspruchsvoraussetzungen nach § 35 Absatz 1 und 2 LKWG M-V sind somit erfüllt.

Der Einspruch ist jedoch offensichtlich unbegründet.

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche, die einen Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl nicht erkennen lassen.

Zunächst umfasst die Prüfungskompetenz des Wahlprüfungsausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nicht die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der geltenden Rechtsvorschriften. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Verfassungsgericht vorbehalten. Dessen ungeachtet hat der Wahlprüfungsausschuss keine verfassungsrechtlichen Zweifel an der zum Zeitpunkt der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern geltenden Rechtslage.

Die Länder sind im Rahmen des Artikels 28 I 2 GG bei der Ausgestaltung des Landeswahlrechts grundsätzlich frei [vgl. BVerfGE 99, 1 (11)]. Regelungen zu den Wahlrechtsvoraussetzungen für die Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern finden sich im Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V). In § 4 Absatz 1 Nummer 1 LKWG M-V ist für die aktive Wahlteilnahme das Wahlmindestalter in Höhe von 18 Jahren geregelt. Bei § 4 Absatz 1 Nummer 1 LKWG M-V handelt es sich um eine durch landesverfassungsrechtliche Ermächtigung in Artikel 20 Absatz 2 Satz 4 Verfassung Mecklenburg-Vorpommern (LVerf. M-V) einfachgesetzliche Regelung. Die Regelung des § 4 Absatz 1 Nummer 1 LKWG M-V hinsichtlich der Wahlaltersgrenze von 18 Jahren war geltendes Wahlrecht für die Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021.

Der Landesgesetzgeber hat bei der Schaffung einfachgesetzlicher Regelungen zur Ausgestaltung des Wahlrechts Verfassungsrecht zu beachten (VG Kassel, Urteil v. 18. Februar 2022, 3 K 1259/21. KS, Juris Rn. 37).

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern selbst sieht zwar keine Bestimmung zur Regelung eines Wahlmindestalters im Sinne einer verfassungsunmittelbaren Schranke vor, jedoch sind in Artikel 3 Absatz 3 sowie in Artikel 20 Absatz 2 LVerf. M-V die Wahlrechtsgrundsätze erfasst, wonach die Wahlen im Land unter anderem „allgemein“ zu erfolgen haben. Die einfachgesetzlich geregelte Wahlaltersgrenze ist also am Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zu messen.

Das Erreichen eines Mindestwahlalters als Wahlrechtsvoraussetzung ist nach ständiger Rechtsprechung mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl vereinbar [vgl. BVerfGE 36, 139 (141); 132,39 (51); BVerfGE 42, 312 (340 f.)], insbesondere eine Festlegung der Wahlaltersgrenze auf 18 Jahre verstößt nicht gegen höherrangiges Recht und nicht gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl (VG Kassel, Urteil vom 18. Februar 2022, 3 K 1259/21. KS, Juris Rn. 38).

Unter dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ist die gleiche Fähigkeit aller Deutschen zu wählen und gewählt zu werden zu verstehen. Der Grundsatz gebietet eine gleiche Ausübung des Wahlrechts und verbietet den Ausschluss vom passiven und aktiven Wahlrecht in diskriminierender Weise. Dieser Grundsatz ist jedoch nicht schrankenlos gewährleistet und unterliegt keinem absolutem Differenzierungsverbot.

Die Begrenzung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl ist verfassungsrechtlich zulässig, sofern dafür ein zwingender Grund besteht [vgl. BVerfGE 42, 312 (340); BVerfGE 28, 220 (225); BVerfGE 36, 139 (141)]. Als gerechtfertigten Differenzierungsgrund hat das Bundesverfassungsgericht die Sicherung des Charakters der Wahl als Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung des Volkes und die sich daraus ergebende Kommunikationsfunktion der Wahl anerkannt. Der Wahlakt und der Dialog zwischen Parlament und Gesellschaft sollen dabei die Legitimität der demokratischen Ordnung sichern. Für die Teilnahme an dieser Form der Kommunikation muss nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bei dem Wähler ein gewisses Maß an Kommunikationsfähigkeit vorhanden sein, welches als gegeben angesehen werde, wenn ein Verständnis für die Wahl, Kenntnisse über Politik und die Fähigkeit, sich eine eigene Meinung zu bilden, vorhanden seien (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Juli 2012-2 BvC 1/11, Juris Rn. 32; Moir und Drautzburg in: Recht und Politik, Jahrgang 57, Heft 2, 198 bis 211).

Der Rechtsprechung zufolge ist der Gesetzgeber zur Sicherstellung der hinreichenden Reife und Urteilskraft der Wahlberechtigten zwar nicht an ein bestimmtes Mindestalter gebunden, aber er hat zumindest ein Mindestwahlalter festzulegen (VGH Mannheim, Urteil vom 21. Juli 2017, 1 S. 1240/16, Beck-online Rn. 340; VerfGH Thüringen, Urteil vom 25. September 2018, VerfGH 27/17, Juris Rn. 172).

Die Festlegung eines Mindestwahlalters auf die Vollendung des 18. Lebensjahres für Landtagswahlen liegt im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Es ist grundsätzlich seine Sache, verfassungsrechtlich legitime Ziele und den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zum Ausgleich zu bringen [vgl. BVerfGE 95, 408 (418 f.), 132, 39 (48)]. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl liegt nur vor, wenn eine Regelung zur Erreichung dieses Ziels nicht geeignet ist oder das Maß des zur Erreichung dieses Zieles Erforderlichen überschritten wird [vgl. BVerfGE 132, 39 (48)].

Die Festsetzung eines Mindestwahlalters in Höhe von 18 Jahren für das aktive Wahlrecht gewährleistet in hinreichendem Maße das Vorhandensein eines für die Teilnahme an der Wahl erforderlichen Grades an Reife und Vernunft sowie Verantwortungsbewusstsein beim Wahlberechtigten und damit einer hinreichenden Kommunikationsfähigkeit (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, S. 85 f.).

Da es mit dem Grundsatz der Demokratie unvereinbar wäre, individuell zu prüfen, ob ein hinreichender Grad an Reife und Vernunft besteht und kein eindeutiger Maßstab für eine solche Prüfung existiert, kann die Festsetzung eines bestimmten Mindestalters nur generalisierend erfolgen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, S. 86).

Aufgrund eines fehlenden Beurteilungsmaßstabes können für die Festlegung eines Mindestwahlalters auch immer nur Hilfskonstruktionen herangezogen werden. Bislang diente unter anderem die zivil- und strafrechtliche Altersgrenze in Höhe von 18 Jahren als eine solche Hilfskonstruktion. Vor dem Hintergrund der dann vorhandenen vollen Delikts- und Geschäftsfähigkeit wird davon ausgegangen, dass typischerweise mit 18 Jahren eine hinreichende Entscheidungs- und Einsichtsfähigkeit bei Jugendlichen vorliegt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, S. 88).

Mit der Festlegung eines Mindestwahlalters auf 18 Jahre hat der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum jedenfalls nicht überschritten. Die Festlegung ist auch nicht willkürlich erfolgt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, S. 88).

Bereits in den letzten Wahlperioden des Landtages Mecklenburg-Vorpommern als gesetzgebendem Organ ist der Wunsch einiger Fraktionen nach einer Herabsetzung des Wahlalters zur Teilnahme an Landtagswahlen deutlich geworden. In öffentlichen Anhörungen zum Thema sind jedoch auch skeptische Bewertungen von den Sachverständigen erfolgt, zuletzt im Jahr 2014. Die Einschätzungen erfolgten auf der Grundlage empirischer Daten, beispielsweise zog man die Ergebnisse der Shell Jugendstudie 2006, der Jugendstudie der Konrad-Adenauer-Stiftung, Ergebnisse der Forsa Umfrage in Berlin sowie die Studie „Jugend in Brandenburg 2010“ zur Begründung für die konträre Haltung bezüglich der Senkung des Wahlalters heran. Des Weiteren berief man sich auf Erfahrungswerte aus dem Bundesland Sachsen-Anhalt, in welchem die erfolgte Senkung des Wahlalters hinter den Erwartungen zurückblieb. Außerdem betonten die Sachverständigen die Notwendigkeit flankierender Maßnahmen in der außerschulischen und schulischen politischen Bildung (vgl. Landtagsdrucksache 6/2783, S. 7 ff.).

Nicht zuletzt ist anzuführen, dass wenn der Landtag als Verfassungsgeber mit seinem Verzicht auf eine Regelung des Wahlalters in der Landesverfassung einen vollständigen Verzicht auf ein Mindestalter für die Teilnahme an Wahlen gewollt hätte, hätte dies in den Beratungen zum Landeswahlgesetz oder später zum Landes- und Kommunalwahlgesetz zur Sprache kommen müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen, auch nicht im Zuge der Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre für den Bereich der Kommunalwahlen im Jahr 1999.

Die Regelungen des LKWG M-V hinsichtlich einer Wahlaltersgrenze von 18 Jahren waren somit geltendes Wahlrecht für die Landtagswahl am 26. September 2021. Hiergegen ist kein Verstoß ersichtlich.

Bei einer intertemporalen Betrachtung des Wahlalters fällt auf, dass das aktive Wahlalter z. B. für Bundestagswahlen bereits im Jahr 1970 einer Überarbeitung unterlegen hat. Hier ist das Wahlalter in Höhe von 21 Jahren auf 18 Jahre gesenkt worden. Ähnliches gilt für Landtagswahlen. Dass Entwicklungen, Wissensstände und politisches Interesse der Jugendlichen sich im Wandel befinden und daher Überlegungen zur Senkung der Wahlaltersgrenze aktuell sind, greift der Gesetzentwurf der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Juni 2022 auf, mit dem das Wahlalter für die Landtagswahlen auf 16 Jahre abgesenkt werden sollte. So heißt es dort, dass bei Jugendlichen der genannten Altersgruppe die Kommunikationsfähigkeit im Regelfall heute bereits soweit ausgeprägt sei, dass ihnen die Teilnahme am politischen Willensbildungsprozess eröffnet werden sollte. Durch die neueren Möglichkeiten des Informationszugangs werde den Jugendlichen die Beschäftigung mit politischen Fragen erleichtert. Der Wunsch nach politischer Teilhabe werde auch durch die seit einigen Jahren zu beobachtende politische Betätigung zahlreicher Jugendlicher für den Schutz der Lebensgrundlage deutlich. Zudem brauche es jedoch begleitende Maßnahmen der politischen Bildung (vgl. Landtagsdrucksache 8/737, S. 6 f.). Der Gesetzentwurf ist im Landtag in seiner 35. Sitzung am 9. November 2022 entsprechend der Beschlussempfehlung (Landtagsdrucksache 8/1510) mehrheitlich angenommen worden.<sup>3</sup>

Soweit der Einspruchsführer unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. Januar 2019 (Az.: 2 BvC 62/14) bezüglich der Rückgabe des Wahlrechtes an Vollbetreute und schuldunfähig untergebrachte Straftäter vorträgt, dass deshalb erst Recht alle Bürger das Wahlrecht hinsichtlich der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit haben müssten, ist zu entgegnen, dass sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes keine Schlussfolgerungen ergeben, die zu einer anderen Beurteilung des Mindestwahlalters bei Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern führen.

Hinsichtlich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und der gesetzgeberischen Entscheidung bezüglich der Wahlrechtsausschlüsse dürfen nur jene Personen an der Wahl teilnehmen, die entscheidungsfähig und zur freien Bildung ihres eigenen Wählerwillens fähig sind. Die Anpassung des Bundeswahlgesetzes hinsichtlich der Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse im Bundeswahlgesetz (BWG) hatte nicht zu erfolgen, weil es auf die Fähigkeit, einen eigenständigen Wählerwillen zu bilden, nicht mehr ankommt, sondern, weil der Wahlrechtsausschluss des § 13 Nummer 2 BWG a. F. die Gruppe der zur Besorgung ihrer Angelegenheiten Unfähigen nur lückenhaft erfasste. Zum anderen hat auch der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und weiterer Gesetze nicht etwa die Wahlteilnahme von entscheidungsunfähigen Personen zugelassen. Vielmehr hat der Gesetzgeber durch die Regelung der Grenzen der Assistenz u. a. in § 13 Absatz 5 BWG sowie durch die ausdrückliche strafrechtliche Sanktionierung der Stimmabgabe für eine entscheidungsunfähige Person in § 107a Absatz 1 Strafgesetzbuch klargestellt, dass an der Wahl nur Personen teilnehmen können, die entscheidungsfähig und in der Lage sind, einen eigenen Wählerwillen zu bilden. Zudem ist auch dieser Personengruppe gemein, dass diese für eine Wahlteilnahme das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, S. 86 ff.).

Somit lässt sich auch insgesamt kein Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erkennen.

---

<sup>3</sup> Das Gesetz ist zwischenzeitlich veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt 4/43 vom 19. Dezember 2022, S. 586.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussentscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten war. Hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss einvernehmlich Beschluss gefasst.

**Beschlussempfehlung**

zu dem Wahleinspruch  
des Herrn J.J.<sup>4</sup>, Rostock  
- Az.: WP 8/2 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
am 26. September 2021

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 28. Sitzung am 11. Januar 2023 beschlossen,  
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

**Tatbestand**

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 ist auf Seite 925 der am 11. Oktober erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 44/2021) öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Einspruchsführer legte seinen Einspruch mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 bei der Landeswahlleitung ein, welcher dort am 25. Oktober 2021 einging.

Zur Begründung führte der Einspruchsführer aus, dass die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kein Mindestwahlalter regelt. Die in § 4 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V<sup>5</sup> geregelte Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag als eine Wahlzugangsvoraussetzung sei willkürlich und unterstelle die mangelnde politische Reife der 16- und 17-Jährigen. Mit Verweis auf das Wahlrecht von Vollbetreuten seit 2019 fordert der Einspruchsführer das Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Der Wahlprüfungsausschuss hat dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 11. November 2022 Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis der Vorprüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Schreibens Stellung zu nehmen. Er hat den Einspruchsführer darauf hingewiesen, dass sein Einspruch unzulässig und darüber hinaus offensichtlich unbegründet sei und daher keinen Erfolg haben könne. Eine Stellungnahme ist innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der dem Einspruchsführer gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruches zu empfehlen.

---

<sup>4</sup> Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einspruchsführers anonymisiert.

<sup>5</sup> I. d. F. d. B. v. 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVBl. M-V S. 68).

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist unzulässig und darüber hinaus offensichtlich unbegründet.

Die Zulässigkeit setzt gemäß § 35 Abs. 1 und 2 LKWG M-V voraus, dass ein Wahlberechtigter innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhebt. Wahlberechtigt zur Landtagswahl sind gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 und 2 LKWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben. Nach eigener Mitteilung war der Einspruchsführer für die Landtagswahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern nicht wahlberechtigt im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V. Die Einspruchsvoraussetzungen nach § 35 Absatz 1 und 2 LKWG M-V sind nicht erfüllt. Der Einspruch ist somit unzulässig und daher zurückzuweisen.

Der Einspruch ist darüber hinaus offensichtlich unbegründet.

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche, die einen Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl nicht erkennen lassen.

Zunächst umfasst die Prüfungskompetenz des Wahlprüfungsausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nicht die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der geltenden Rechtsvorschriften. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Verfassungsgericht vorbehalten. Dessen ungeachtet hat der Wahlprüfungsausschuss keine verfassungsrechtlichen Zweifel an der zum Zeitpunkt der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern geltenden Rechtslage.

Die Länder sind im Rahmen des Art. 28 I 2 GG bei der Ausgestaltung des Landeswahlrechts grundsätzlich frei [vgl. BVerfGE 99, 1 (11)]. Regelungen zu den Wahlrechtsvoraussetzungen für die Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern finden sich im Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V). In § 4 Absatz 1 Nummer 1 LKWG M-V ist für die aktive Wahlteilnahme das Wahlmindestalter in Höhe von 18 Jahren geregelt. Bei § 4 Absatz 1 Nummer 1 LKWG M-V handelt es sich um eine durch landesverfassungsrechtliche Ermächtigung in Artikel 20 Absatz 2 Satz 4 Verfassung Mecklenburg-Vorpommern (LVerf. M-V) einfachgesetzliche Regelung. Die Regelung des § 4 Absatz 1 Nummer 1 LKWG M-V hinsichtlich der Wahlaltersgrenze von 18 Jahren war geltendes Wahlrecht für die Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021.

Der Landesgesetzgeber hat bei der Schaffung einfachgesetzlicher Regelungen zur Ausgestaltung des Wahlrechts Verfassungsrecht zu beachten (VG Kassel, Urteil v. 18. Februar 2022, 3 K 1259/21. KS, Juris Rn. 37).

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern selbst sieht zwar keine Bestimmung zur Regelung eines Wahlmindestalters im Sinne einer verfassungsunmittelbaren Schranke vor, jedoch sind in Artikel 3 Absatz 3 sowie in Artikel 20 Absatz 2 LVerf. M-V die Wahlrechtsgrundsätze erfasst, wonach die Wahlen im Land unter anderem „allgemein“ zu erfolgen haben. Die einfachgesetzlich geregelte Wahlaltersgrenze ist also am Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zu messen.

Das Erreichen eines Mindestwahlalters als Wahlrechtsvoraussetzung ist nach ständiger Rechtsprechung mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl vereinbar [vgl. BVerfGE 36, 139 (141); 132,39 (51); BVerfGE 42, 312 (340 f.)], insbesondere eine Festlegung der Wahlaltersgrenze auf 18 Jahre verstößt nicht gegen höherrangiges Recht und nicht gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl (VG Kassel, Urteil v. 18. Februar 2022, 3 K 1259/21. KS, Juris Rn. 38).

Unter dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ist die gleiche Fähigkeit aller Deutschen zu wählen und gewählt zu werden zu verstehen. Der Grundsatz gebietet eine gleiche Ausübung des Wahlrechts und verbietet den Ausschluss vom passiven und aktiven Wahlrecht in diskriminierender Weise. Dieser Grundsatz ist jedoch nicht schrankenlos gewährleistet und unterliegt keinem absolutem Differenzierungsverbot.

Die Begrenzung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl ist verfassungsrechtlich zulässig, sofern dafür ein zwingender Grund besteht [vgl. BVerfGE 42, 312 (340); BVerfGE 28, 220 (225); BVerfGE 36, 139 (141)]. Als gerechtfertigten Differenzierungsgrund hat das Bundesverfassungsgericht die Sicherung des Charakters der Wahl als Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung des Volkes und die sich daraus ergebende Kommunikationsfunktion der Wahl anerkannt. Der Wahlakt und der Dialog zwischen Parlament und Gesellschaft sollen dabei die Legitimität der demokratischen Ordnung sichern. Für die Teilnahme an dieser Form der Kommunikation muss nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bei dem Wähler ein gewisses Maß an Kommunikationsfähigkeit vorhanden sein, welches als gegeben angesehen werde, wenn ein Verständnis für die Wahl, Kenntnisse über Politik und die Fähigkeit, sich eine eigene Meinung zu bilden, vorhanden seien (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Juli 2012-2 BvC 1/11, Juris Rn. 32; Moir und Drautzburg in: Recht und Politik, Jahrgang 57, Heft 2, 198 bis 211).

Der Rechtsprechung zufolge ist der Gesetzgeber zur Sicherstellung der hinreichenden Reife und Urteilskraft der Wahlberechtigten zwar nicht an ein bestimmtes Mindestalter gebunden, aber er hat zumindest ein Mindestwahlalter festzulegen (VGH Mannheim, Urteil v. 21. Juli 2017, 1 S. 1240/16, Beck-online Rn. 340; VerfGH Thüringen, Urteil v. 25. September 2018, VerfGH 27/17, Juris Rn. 172).

Die Festlegung eines Mindestwahlalters auf die Vollendung des 18. Lebensjahres für Landtagswahlen liegt im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Es ist grundsätzlich seine Sache, verfassungsrechtlich legitime Ziele und den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zum Ausgleich zu bringen [vgl. BVerfGE 95, 408 (418 f.), 132, 39 (48)]. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl liegt nur vor, wenn eine Regelung zur Erreichung dieses Ziels nicht geeignet ist oder das Maß des zur Erreichung dieses Zieles Erforderlichen überschritten wird [vgl. BVerfGE 132, 39 (48)]. Die Festsetzung eines Mindestwahlalters in Höhe von 18 Jahren für das aktive Wahlrecht gewährleistet in hinreichendem Maße das Vorhandensein eines für die Teilnahme an der Wahl erforderlichen Grades an Reife und Vernunft sowie Verantwortungsbewusstsein beim Wahlberechtigten und damit einer hinreichenden Kommunikationsfähigkeit (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, S. 85 f.).

Da es mit dem Grundsatz der Demokratie unvereinbar wäre, individuell zu prüfen, ob ein hinreichender Grad an Reife und Vernunft besteht und kein eindeutiger Maßstab für eine solche Prüfung existiert, kann die Festsetzung eines bestimmten Mindestalters nur generalisierend erfolgen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, S. 86).

Aufgrund eines fehlenden Beurteilungsmaßstabes können für die Festlegung eines Mindestwahlalters auch immer nur Hilfskonstruktionen herangezogen werden. Bislang diente unter anderem die zivil- und strafrechtliche Altersgrenze in Höhe von 18 Jahren als eine solche Hilfskonstruktion. Vor dem Hintergrund der dann vorhandenen vollen Delikts- und Geschäftsfähigkeit wird davon ausgegangen, dass typischerweise mit 18 Jahren eine hinreichende Entscheidungs- und Einsichtsfähigkeit bei Jugendlichen vorliegt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, S. 88).

Mit der Festlegung eines Mindestwahlalters auf 18 Jahre hat der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum jedenfalls nicht überschritten. Die Festlegung ist auch nicht willkürlich erfolgt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, S. 88).

Bereits in den letzten Wahlperioden des Landtages Mecklenburg-Vorpommern als gesetzgebendes Organ ist der Wunsch einiger Fraktionen nach einer Herabsetzung des Wahlalters zur Teilnahme an Landtagswahlen deutlich geworden. In öffentlichen Anhörungen zum Thema sind jedoch auch skeptische Bewertungen von den Sachverständigen erfolgt, zuletzt im Jahr 2014. Die Einschätzungen erfolgten auf der Grundlage empirischer Daten, beispielsweise zog man die Ergebnisse der Shell Jugendstudie 2006, der Jugendstudie der Konrad-Adenauer-Stiftung, Ergebnisse der Forsa Umfrage in Berlin sowie die Studie „Jugend in Brandenburg 2010“ zur Begründung für die konträre Haltung bezüglich der Senkung des Wahlalters heran. Des Weiteren berief man sich auf Erfahrungswerte aus dem Bundesland Sachsen-Anhalt, in welchem die erfolgte Senkung des Wahlalters hinter den Erwartungen zurückblieb. Außerdem betonten die Sachverständigen die Notwendigkeit flankierender Maßnahmen in der außerschulischen und schulischen politischen Bildung (vgl. Landtagsdrucksache 6/2783, S. 7 ff.).

Nicht zuletzt ist anzuführen, dass wenn der Landtag als Verfassungsgeber mit seinem Verzicht auf eine Regelung des Wahlalters in der Landesverfassung einen vollständigen Verzicht auf ein Mindestalter für die Teilnahme an Wahlen gewollt hätte, hätte dies in den Beratungen zum Landeswahlgesetz oder später zum Landes- und Kommunalwahlgesetz zur Sprache kommen müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen, auch nicht im Zuge der Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre für den Bereich der Kommunalwahlen im Jahr 1999.

Die Regelungen des LKWG M-V hinsichtlich einer Wahlaltersgrenze von 18 Jahren waren somit geltendes Wahlrecht für die Landtagswahl am 26. September 2021. Hiergegen ist kein Verstoß ersichtlich.

Bei einer intertemporalen Betrachtung des Wahlalters fällt auf, dass das aktive Wahlalter z. B. für Bundestagswahlen bereits im Jahr 1970 einer Überarbeitung unterlegen hat. Hier ist das Wahlalter in Höhe von 21 Jahren auf 18 Jahre gesenkt worden. Ähnliches gilt für Landtagswahlen. Dass Entwicklungen, Wissensstände und politisches Interesse der Jugendlichen sich im Wandel befinden und daher Überlegungen zur Senkung der Wahlaltersgrenze aktuell sind, greift der Gesetzentwurf der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Juni 2022 auf, mit dem das Wahlalter für die Landtagswahlen auf 16 Jahre abgesenkt werden sollte.

So heißt es dort, dass bei Jugendlichen der genannten Altersgruppe die Kommunikationsfähigkeit im Regelfall heute bereits soweit ausgeprägt sei, dass ihnen die Teilnahme am politischen Willensbildungsprozess eröffnet werden sollte. Durch die neueren Möglichkeiten des Informationszugangs werde den Jugendlichen die Beschäftigung mit politischen Fragen erleichtert. Der Wunsch nach politischer Teilhabe werde auch durch die seit einigen Jahren zu beobachtende politische Betätigung zahlreicher Jugendlicher für den Schutz der Lebensgrundlage deutlich.

Zudem brauche es jedoch begleitende Maßnahmen der politischen Bildung (vgl. Landtagsdrucksache 8/737, S. 6 f.). Der Gesetzentwurf ist im Landtag in seiner 35. Sitzung am 9. November 2022 entsprechend der Beschlussempfehlung (Landtagsdrucksache 8/1510) mehrheitlich angenommen worden.<sup>6</sup>

Soweit der Einspruchsführer unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. Januar 2019 (Az.: 2 BvC 62/14) bezüglich der Rückgabe des Wahlrechtes an Vollbetreute und schuldunfähig untergebrachte Straftäter vorträgt, dass deshalb erst Recht alle Bürger das Wahlrecht hinsichtlich der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit haben müssten, ist zu entgegnen, dass sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes keine Schlussfolgerungen ergeben, die zu einer anderen Beurteilung des Mindestwahlalters bei Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern führen.

Hinsichtlich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und der gesetzgeberischen Entscheidung bezüglich der Wahlrechtsausschlüsse dürfen nur jene Personen an der Wahl teilnehmen, die entscheidungsfähig und zur freien Bildung ihres eigenen Wählerwillens fähig sind. Die Anpassung des Bundeswahlgesetzes hinsichtlich der Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse im Bundeswahlgesetz (BWG) hatte nicht zu erfolgen, weil es auf die Fähigkeit, einen eigenständigen Wählerwillen zu bilden, nicht mehr ankommt, sondern, weil der Wahlrechtsausschluss des § 13 Nummer 2 BWG a. F. die Gruppe der zur Besorgung ihrer Angelegenheiten Unfähigen nur lückenhaft erfasste. Zum anderen hat auch der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und weiterer Gesetze nicht etwa die Wahlteilnahme von entscheidungsunfähigen Personen zugelassen. Vielmehr hat der Gesetzgeber durch die Regelung der Grenzen der Assistenz u. a. in § 13 Absatz 5 BWG sowie durch die ausdrückliche strafrechtliche Sanktionierung der Stimmabgabe für eine entscheidungsunfähige Person in § 107a Absatz 1 Strafgesetzbuch klargestellt, dass an der Wahl nur Personen teilnehmen können, die entscheidungsfähig und in der Lage sind, einen eigenen Wählerwillen zu bilden. Zudem ist auch dieser Personengruppe gemein, dass diese für eine Wahlteilnahme das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, S. 86 ff.).

Somit lässt sich auch insgesamt kein Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erkennen.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussentscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten war. Hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss einvernehmlich Beschluss gefasst.

---

<sup>6</sup> Das Gesetz ist zwischenzeitlich veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt 4/43 vom 19. Dezember 2022, S. 586.

## **Beschlussempfehlung**

zu dem Wahleinspruch  
des Herrn K.K.<sup>7</sup>, Greifswald  
- Az.: WP 8/3 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
am 26. September 2021

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 28. Sitzung am 11. Januar 2023 beschlossen,  
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### **Tatbestand**

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 ist auf Seite 925 der am 11. Oktober erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 44/2021) öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Einspruchsführer legte seinen Einspruch mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 bei der Landeswahlleitung ein, welcher dort am 25. Oktober 2021 einging.

Zur Begründung führte der Einspruchsführer aus, dass die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kein Mindestwahlalter regele. Die in § 4 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V<sup>8</sup> geregelte Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag als eine Wahlzugangsvoraussetzung sei willkürlich und unterstelle die mangelnde politische Reife der 16- und 17-Jährigen. Mit Verweis auf das Wahlrecht von Vollbetreuten seit 2019 fordert der Einspruchsführer das Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Der Wahlprüfungsausschuss hat dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 11. November 2022 Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis der Vorprüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Schreibens Stellung zu nehmen. Er hat den Einspruchsführer darauf hingewiesen, dass sein Einspruch unzulässig und darüber hinaus offensichtlich unbegründet sei und daher keinen Erfolg haben könne. Eine Stellungnahme ist innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der dem Einspruchsführer gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruches zu empfehlen.

---

<sup>7</sup> Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einspruchsführers anonymisiert.

<sup>8</sup> I. d. F. d. B. v. 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 68).

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist unzulässig und darüber hinaus offensichtlich unbegründet.

Die Zulässigkeit setzt gemäß § 35 Abs. 1 und 2 LKWG M-V voraus, dass ein Wahlberechtigter innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhebt. Wahlberechtigt zur Landtagswahl sind gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 und 2 LKWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben. Nach eigener Mitteilung war der Einspruchsführer für die Landtagswahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern nicht wahlberechtigt im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V. Die Einspruchsvoraussetzungen nach § 35 Absatz 1 und 2 LKWG M-V sind nicht erfüllt. Der Einspruch ist somit unzulässig und ist zurückzuweisen.

Der Einspruch ist darüber hinaus offensichtlich unbegründet.

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche, die einen Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl nicht erkennen lassen.

Zunächst umfasst die Prüfungskompetenz des Wahlprüfungsausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nicht die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der geltenden Rechtsvorschriften. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Verfassungsgericht vorbehalten. Dessen ungeachtet hat der Wahlprüfungsausschuss keine verfassungsrechtlichen Zweifel an der zum Zeitpunkt der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern geltenden Rechtslage.

Die Länder sind im Rahmen des Artikels 28 I 2 GG bei der Ausgestaltung des Landeswahlrechts grundsätzlich frei [vgl. BVerfGE 99, 1 (11)]. Regelungen zu den Wahlrechtsvoraussetzungen für die Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern finden sich im Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V). In § 4 Absatz 1 Nummer 1 LKWG M-V ist für die aktive Wahlteilnahme das Wahlmindestalter in Höhe von 18 Jahren geregelt. Bei § 4 Absatz 1 Nummer 1 LKWG M-V handelt es sich um eine durch landesverfassungsrechtliche Ermächtigung in Artikel 20 Absatz 2 Satz 4 Verfassung Mecklenburg-Vorpommern (LVerf. M-V) einfachgesetzliche Regelung. Die Regelung des § 4 Absatz 1 Nummer 1 LKWG M-V hinsichtlich der Wahlaltersgrenze von 18 Jahren war geltendes Wahlrecht für die Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021.

Der Landesgesetzgeber hat bei der Schaffung einfachgesetzlicher Regelungen zur Ausgestaltung des Wahlrechts Verfassungsrecht zu beachten (VG Kassel, Urteil v. 18. Februar 2022, 3 K 1259/21. KS, Juris Rn. 37).

Die Landesverfassung selbst sieht zwar keine Bestimmung zur Regelung eines Wahlmindestalters im Sinne einer verfassungsunmittelbaren Schranke vor, jedoch sind in Artikel 3 Absatz 3 sowie in Artikel 20 Absatz 2 LVerf. M-V die Wahlrechtsgrundsätze erfasst, wonach die Wahlen im Land unter anderem „allgemein“ zu erfolgen haben. Die einfachgesetzlich geregelte Wahlaltersgrenze ist also am Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zu messen.

Das Erreichen eines Mindestwahlalters als Wahlrechtsvoraussetzung ist nach ständiger Rechtsprechung mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl vereinbar [vgl. BVerfGE 36, 139 (141); 132,39 (51); BVerfGE 42, 312 (340 f.)], insbesondere eine Festlegung der Wahlaltersgrenze auf 18 Jahre verstößt nicht gegen höherrangiges Recht und nicht gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl (VG Kassel, Urteil v. 18. Februar 2022, 3 K 1259/21. KS, Juris Rn. 38).

Unter dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ist die gleiche Fähigkeit aller Deutschen zu wählen und gewählt zu werden zu verstehen. Der Grundsatz gebietet eine gleiche Ausübung des Wahlrechts und verbietet den Ausschluss vom passiven und aktiven Wahlrecht in diskriminierender Weise. Dieser Grundsatz ist jedoch nicht schrankenlos gewährleistet und unterliegt keinem absolutem Differenzierungsverbot.

Die Begrenzung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl ist verfassungsrechtlich zulässig, sofern dafür ein zwingender Grund besteht [vgl. BVerfGE 42, 312 (340); BVerfGE 28, 220 (225); BVerfGE 36, 139 (141)]. Als gerechtfertigten Differenzierungsgrund hat das Bundesverfassungsgericht die Sicherung des Charakters der Wahl als Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung des Volkes und die sich daraus ergebende Kommunikationsfunktion der Wahl anerkannt. Der Wahlakt und der Dialog zwischen Parlament und Gesellschaft sollen dabei die Legitimität der demokratischen Ordnung sichern. Für die Teilnahme an dieser Form der Kommunikation muss nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bei dem Wähler ein gewisses Maß an Kommunikationsfähigkeit vorhanden sein, welches als gegeben angesehen werde, wenn ein Verständnis für die Wahl, Kenntnisse über Politik und die Fähigkeit, sich eine eigene Meinung zu bilden, vorhanden seien (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Juli 2012-2 BvC 1/11, Juris Rn. 32; Moir und Drautzburg in: Recht und Politik, Jahrgang 57, Heft 2, 198 bis 211).

Der Rechtsprechung zufolge ist der Gesetzgeber zur Sicherstellung der hinreichenden Reife und Urteilskraft der Wahlberechtigten zwar nicht an ein bestimmtes Mindestalter gebunden, aber er hat zumindest ein Mindestwahlalter festzulegen (VGH Mannheim, Urteil v. 21. Juli 2017, 1 S. 1240/16, Beck-online Rn. 340; VerfGH Thüringen, Urteil v. 25. September 2018, VerfGH 27/17, Juris Rn. 172).

Die Festlegung eines Mindestwahlalters auf die Vollendung des 18. Lebensjahres für Landtagswahlen liegt im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Es ist grundsätzlich seine Sache, verfassungsrechtlich legitime Ziele und den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zum Ausgleich zu bringen [vgl. BVerfGE 95, 408 (418 f.), 132, 39 (48)]. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl liegt nur vor, wenn eine Regelung zur Erreichung dieses Ziels nicht geeignet ist oder das Maß des zur Erreichung dieses Zieles Erforderlichen überschritten wird [vgl. BVerfGE 132, 39 (48)]. Die Festsetzung eines Mindestwahlalters in Höhe von 18 Jahren für das aktive Wahlrecht gewährleistet in hinreichendem Maße das Vorhandensein eines für die Teilnahme an der Wahl erforderlichen Grades an Reife und Vernunft sowie Verantwortungsbewusstsein beim Wahlberechtigten und damit einer hinreichenden Kommunikationsfähigkeit (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, S. 85 f.).

Da es mit dem Grundsatz der Demokratie unvereinbar wäre, individuell zu prüfen, ob ein hinreichender Grad an Reife und Vernunft besteht und kein eindeutiger Maßstab für eine solche Prüfung existiert, kann die Festsetzung eines bestimmten Mindestalters nur generalisierend erfolgen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, S. 86).

Aufgrund eines fehlenden Beurteilungsmaßstabes können für die Festlegung eines Mindestwahlalters auch immer nur Hilfskonstruktionen herangezogen werden. Bislang diente unter anderem die zivil- und strafrechtliche Altersgrenze in Höhe von 18 Jahren als eine solche Hilfskonstruktion. Vor dem Hintergrund der dann vorhandenen vollen Delikts- und Geschäftsfähigkeit wird davon ausgegangen, dass typischerweise mit 18 Jahren eine hinreichende Entscheidungs- und Einsichtsfähigkeit bei Jugendlichen vorliegt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, S. 88).

Mit der Festlegung eines Mindestwahlalters auf 18 Jahre hat der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum jedenfalls nicht überschritten. Die Festlegung ist auch nicht willkürlich erfolgt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, S. 88).

Bereits in den letzten Wahlperioden des Landtages Mecklenburg-Vorpommern als gesetzgebendes Organ ist der Wunsch einiger Fraktionen nach einer Herabsetzung des Wahlalters zur Teilnahme an Landtagswahlen deutlich geworden. In öffentlichen Anhörungen zum Thema sind jedoch auch skeptische Bewertungen von den Sachverständigen erfolgt, zuletzt im Jahr 2014. Die Einschätzungen erfolgten auf der Grundlage empirischer Daten, beispielsweise zog man die Ergebnisse der Shell Jugendstudie 2006, der Jugendstudie der Konrad-Adenauer-Stiftung, Ergebnisse der Forsa Umfrage in Berlin sowie die Studie „Jugend in Brandenburg 2010“ zur Begründung für die konträre Haltung bezüglich der Senkung des Wahlalters heran. Des Weiteren berief man sich auf Erfahrungswerte aus dem Bundesland Sachsen-Anhalt, in welchem die erfolgte Senkung des Wahlalters hinter den Erwartungen zurückblieb. Außerdem betonten die Sachverständigen die Notwendigkeit flankierender Maßnahmen in der außerschulischen und schulischen politischen Bildung (vgl. Landtagsdrucksache 6/2783, S. 7 ff.).

Nicht zuletzt ist anzuführen, dass wenn der Landtag als Verfassungsgeber mit seinem Verzicht auf eine Regelung des Wahlalters in der Landesverfassung einen vollständigen Verzicht auf ein Mindestalter für die Teilnahme an Wahlen gewollt hätte, hätte dies in den Beratungen zum Landeswahlgesetz oder später zum Landes- und Kommunalwahlgesetz zur Sprache kommen müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen, auch nicht im Zuge der Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre für den Bereich der Kommunalwahlen im Jahr 1999.

Die Regelungen des LKWG M-V hinsichtlich einer Wahlaltersgrenze von 18 Jahren waren somit geltendes Wahlrecht für die Landtagswahl am 26. September 2021. Hiergegen ist kein Verstoß ersichtlich.

Bei einer intertemporalen Betrachtung des Wahlalters fällt auf, dass das aktive Wahlalter z. B. für Bundestagswahlen bereits im Jahr 1970 einer Überarbeitung unterlegen hat. Hier ist das Wahlalter in Höhe von 21 Jahren auf 18 Jahre gesenkt worden. Ähnliches gilt für Landtagswahlen. Dass Entwicklungen, Wissensstände und politisches Interesse der Jugendlichen sich im Wandel befinden und daher Überlegungen zur Senkung der Wahlaltersgrenze aktuell sind, greift der Gesetzentwurf der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Juni 2022 auf, mit dem das Wahlalter für die Landtagswahlen auf 16 Jahre abgesenkt werden sollte.

So heißt es dort, dass bei Jugendlichen der genannten Altersgruppe die Kommunikationsfähigkeit im Regelfall heute bereits soweit ausgeprägt sei, dass ihnen die Teilnahme am politischen Willensbildungsprozess eröffnet werden sollte. Durch die neueren Möglichkeiten des Informationszugangs werde den Jugendlichen die Beschäftigung mit politischen Fragen erleichtert. Der Wunsch nach politischer Teilhabe werde auch durch die seit einigen Jahren zu beobachtende politische Betätigung zahlreicher Jugendlicher für den Schutz der Lebensgrundlage deutlich.

Zudem brauche es jedoch begleitende Maßnahmen der politischen Bildung (vgl. Landtagsdrucksache 8/737, S. 6 f.). Der Gesetzentwurf ist im Landtag in seiner 35. Sitzung am 9. November 2022 entsprechend der Beschlussempfehlung (Landtagsdrucksache 8/1510) mehrheitlich angenommen worden.<sup>9</sup>

Soweit der Einspruchsführer unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. Januar 2019 (Az.: 2 BvC 62/14) bezüglich der Rückgabe des Wahlrechtes an Vollbetreute und schuldunfähig untergebrachte Straftäter vorträgt, dass deshalb erst Recht alle Bürger das Wahlrecht hinsichtlich der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit haben müssten, ist zu entgegnen, dass sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes keine Schlussfolgerungen ergeben, die zu einer anderen Beurteilung des Mindestwahlalters bei Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern führen.

Hinsichtlich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und der gesetzgeberischen Entscheidung bezüglich der Wahlrechtsausschlüsse dürfen nur jene Personen an der Wahl teilnehmen, die entscheidungsfähig und zur freien Bildung ihres eigenen Wählerwillens fähig sind. Die Anpassung des Bundeswahlgesetzes hinsichtlich der Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse im Bundeswahlgesetz (BWG) hatte nicht zu erfolgen, weil es auf die Fähigkeit, einen eigenständigen Wählerwillen zu bilden, nicht mehr ankommt, sondern, weil der Wahlrechtsausschluss des § 13 Nummer 2 BWG a. F. die Gruppe der zur Besorgung ihrer Angelegenheiten Unfähigen nur lückenhaft erfasste. Zum anderen hat auch der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und weiterer Gesetze nicht etwa die Wahlteilnahme von entscheidungsunfähigen Personen zugelassen. Vielmehr hat der Gesetzgeber durch die Regelung der Grenzen der Assistenz u. a. in § 13 Absatz 5 BWG sowie durch die ausdrückliche strafrechtliche Sanktionierung der Stimmabgabe für eine entscheidungsunfähige Person in § 107a Absatz 1 Strafgesetzbuch klargestellt, dass an der Wahl nur Personen teilnehmen können, die entscheidungsfähig und in der Lage sind, einen eigenen Wählerwillen zu bilden. Zudem ist auch dieser Personengruppe gemein, dass diese für eine Wahlteilnahme das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, S. 86 ff.).

Somit lässt sich auch insgesamt kein Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erkennen.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussentscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten war. Hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss einvernehmlich Beschluss gefasst.

---

<sup>9</sup> Das Gesetz ist zwischenzeitlich veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt 4/43 vom 19. Dezember 2022, S. 586.

## Beschlussempfehlung

zu dem Wahleinspruch  
des Herrn L.L.<sup>10</sup>, Greifswald  
- Az.: WP 8/4 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
am 26. September 2021

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 28. Sitzung am 11. Januar 2023 beschlossen,  
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 ist auf Seite 925 der am 11. Oktober erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 44/2021) öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Einspruchsführer legte seinen Einspruch mit Schreiben vom 20. Oktober 2021 bei der Landeswahlleitung ein, welcher dort am 22. Oktober 2021 einging.

Zur Begründung führte der Einspruchsführer aus, dass die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kein Mindestwahlalter regelt. Die in § 4 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V<sup>11</sup> geregelte Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag als eine Wahlzugangsvoraussetzung sei willkürlich und unterstelle die mangelnde politische Reife der 16- und 17-Jährigen. Mit Verweis auf das Wahlrecht von Vollbetreuten seit 2019 fordert der Einspruchsführer das Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Der Wahlprüfungsausschuss hat dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 11. November 2022 Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis der Vorprüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Schreibens Stellung zu nehmen. Er hat den Einspruchsführer darauf hingewiesen, dass sein Einspruch zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet sei und daher keinen Erfolg haben könne. Eine Stellungnahme ist innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der dem Einspruchsführer gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruches zu empfehlen.

<sup>10</sup> Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einspruchsführers anonymisiert.

<sup>11</sup> I. d. F. d. B. v. 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVObI. M-V S. 68).

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist zulässig, aber offensichtlich unbegründet.

Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl kann nach § 35 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V nur von einem Wahlberechtigten des Wahlgebietes erhoben werden. Wahlberechtigt zur Landtagswahl sind gemäß § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 LKWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben. Nach Mitteilung des Gemeindevorstandes der Stadt Greifswald vom 19. Januar 2022 war der Einspruchsführer für die Landtagswahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt.

Des Weiteren ist der Einspruch gemäß § 35 Absatz 1 und 2 LKWG M-V innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Landeswahlleitung einzulegen. Der Einspruch ist am 25. Oktober 2021 und somit innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich unter der Angabe von Gründen bei der Landeswahlleitung eingegangen. Die Einspruchsvoraussetzungen nach § 35 Absatz 1 und 2 LKWG M-V sind somit erfüllt.

Der Einspruch ist jedoch offensichtlich unbegründet.

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche, die einen Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl nicht erkennen lassen.

Zunächst umfasst die Prüfungskompetenz des Wahlprüfungsausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nicht die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der geltenden Rechtsvorschriften. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Verfassungsgericht vorbehalten. Dessen ungeachtet hat der Wahlprüfungsausschuss keine verfassungsrechtlichen Zweifel an der zum Zeitpunkt der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern geltenden Rechtslage.

Die Länder sind im Rahmen des Artikels 28 I 2 GG bei der Ausgestaltung des Landeswahlrechts grundsätzlich frei [vgl. BVerfGE 99, 1 (11)]. Regelungen zu den Wahlrechtsvoraussetzungen für die Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern finden sich im Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V). In § 4 Absatz 1 Nummer 1 LKWG M-V ist für die aktive Wahlteilnahme das Wahlmindestalter in Höhe von 18 Jahren geregelt. Bei § 4 Absatz 1 Nummer 1 LKWG M-V handelt es sich um eine durch landesverfassungsrechtliche Ermächtigung in Artikel 20 Absatz 2 Satz 4 Verfassung Mecklenburg-Vorpommern (LVerf. M-V) einfachgesetzliche Regelung. Die Regelung des § 4 Absatz 1 Nummer 1 LKWG M-V hinsichtlich der Wahlaltersgrenze von 18 Jahren war geltendes Wahlrecht für die Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021.

Der Landesgesetzgeber hat bei der Schaffung einfachgesetzlicher Regelungen zur Ausgestaltung des Wahlrechts Verfassungsrecht zu beachten (VG Kassel, Urteil v. 18. Februar 2022, 3 K 1259/21. KS, Juris Rn. 37).

Die Landesverfassung selbst sieht zwar keine Bestimmung zur Regelung eines Wahlmindestalters im Sinne einer verfassungsunmittelbaren Schranke vor, jedoch sind in Artikel 3 Absatz 3 sowie in Artikel 20 Absatz 2 LVerf. M-V die Wahlrechtsgrundsätze erfasst, wonach die Wahlen im Land unter anderem „allgemein“ zu erfolgen haben. Die einfachgesetzlich geregelte Wahlaltersgrenze ist also am Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zu messen.

Das Erreichen eines Mindestwahlalters als Wahlrechtsvoraussetzung ist nach ständiger Rechtsprechung mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl vereinbar [vgl. BVerfGE 36, 139 (141); 132,39 (51); BVerfGE 42, 312 (340 f.)], insbesondere eine Festlegung der Wahlaltersgrenze auf 18 Jahre verstößt nicht gegen höherrangiges Recht und nicht gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl (VG Kassel, Urteil v. 18. Februar 2022, 3 K 1259/21. KS, Juris Rn. 38).

Unter dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ist die gleiche Fähigkeit aller Deutschen zu wählen und gewählt zu werden zu verstehen. Der Grundsatz gebietet eine gleiche Ausübung des Wahlrechts und verbietet den Ausschluss vom passiven und aktiven Wahlrecht in diskriminierender Weise. Dieser Grundsatz ist jedoch nicht schrankenlos gewährleistet und unterliegt keinem absolutem Differenzierungsverbot.

Die Begrenzung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl ist verfassungsrechtlich zulässig, sofern dafür ein zwingender Grund besteht [vgl. BVerfGE 42, 312 (340); BVerfGE 28, 220 (225); BVerfGE 36, 139 (141)]. Als gerechtfertigten Differenzierungsgrund hat das Bundesverfassungsgericht die Sicherung des Charakters der Wahl als Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung des Volkes und die sich daraus ergebende Kommunikationsfunktion der Wahl anerkannt. Der Wahlakt und der Dialog zwischen Parlament und Gesellschaft sollen dabei die Legitimität der demokratischen Ordnung sichern. Für die Teilnahme an dieser Form der Kommunikation muss nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bei dem Wähler ein gewisses Maß an Kommunikationsfähigkeit vorhanden sein, welches als gegeben angesehen werde, wenn ein Verständnis für die Wahl, Kenntnisse über Politik und die Fähigkeit, sich eine eigene Meinung zu bilden, vorhanden seien (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Juli 2012-2 BvC 1/11, Juris Rn. 32; Moir und Drautzborg in: Recht und Politik, Jahrgang 57, Heft 2, 198 bis 211).

Der Rechtsprechung zufolge ist der Gesetzgeber zur Sicherstellung der hinreichenden Reife und Urteilkraft der Wahlberechtigten zwar nicht an ein bestimmtes Mindestalter gebunden, aber er hat zumindest ein Mindestwahlalter festzulegen (VGH Mannheim, Urteil v. 21. Juli 2017, 1 S. 1240/16, Beck-online Rn. 340; VerfGH Thüringen, Urteil v. 25. September 2018, VerfGH 27/17, Juris Rn. 172).

Die Festlegung eines Mindestwahlalters auf die Vollendung des 18. Lebensjahres für Landtagswahlen liegt im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Es ist grundsätzlich seine Sache, verfassungsrechtlich legitime Ziele und den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zum Ausgleich zu bringen [vgl. BVerfGE 95, 408 (418 f.), 132, 39 (48)]. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl liegt nur vor, wenn eine Regelung zur Erreichung dieses Ziels nicht geeignet ist oder das Maß des zur Erreichung dieses Zieles Erforderlichen überschritten wird [vgl. BVerfGE 132, 39 (48)].

Die Festsetzung eines Mindestwahlalters in Höhe von 18 Jahren für das aktive Wahlrecht gewährleistet in hinreichendem Maße das Vorhandensein eines für die Teilnahme an der Wahl erforderlichen Grades an Reife und Vernunft sowie Verantwortungsbewusstsein beim Wahlberechtigten und damit einer hinreichenden Kommunikationsfähigkeit (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, S. 85 f.).

Da es mit dem Grundsatz der Demokratie unvereinbar wäre, individuell zu prüfen, ob ein hinreichender Grad an Reife und Vernunft besteht und kein eindeutiger Maßstab für eine solche Prüfung existiert, kann die Festsetzung eines bestimmten Mindestalters nur generalisierend erfolgen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, S. 86).

Aufgrund eines fehlenden Beurteilungsmaßstabes können für die Festlegung eines Mindestwahlalters auch immer nur Hilfskonstruktionen herangezogen werden. Bislang diente unter anderem die zivil- und strafrechtliche Altersgrenze in Höhe von 18 Jahren als eine solche Hilfskonstruktion. Vor dem Hintergrund der dann vorhandenen vollen Delikts- und Geschäftsfähigkeit wird davon ausgegangen, dass typischerweise mit 18 Jahren eine hinreichende Entscheidungs- und Einsichtsfähigkeit bei Jugendlichen vorliegt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, S. 88).

Mit der Festlegung eines Mindestwahlalters auf 18 Jahre hat der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum jedenfalls nicht überschritten. Die Festlegung ist auch nicht willkürlich erfolgt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, S. 88).

Bereits in den letzten Wahlperioden des Landtages Mecklenburg-Vorpommern als gesetzgebendes Organ ist der Wunsch einiger Fraktionen nach einer Herabsetzung des Wahlalters zur Teilnahme an Landtagswahlen deutlich geworden. In öffentlichen Anhörungen zum Thema sind jedoch auch skeptische Bewertungen von den Sachverständigen erfolgt, zuletzt im Jahr 2014. Die Einschätzungen erfolgten auf der Grundlage empirischer Daten, beispielsweise zog man die Ergebnisse der Shell Jugendstudie 2006, der Jugendstudie der Konrad-Adenauer-Stiftung, Ergebnisse der Forsa Umfrage in Berlin sowie die Studie „Jugend in Brandenburg 2010“ zur Begründung für die konträre Haltung bezüglich der Senkung des Wahlalters heran. Des Weiteren berief man sich auf Erfahrungswerte aus dem Bundesland Sachsen-Anhalt, in welchem die erfolgte Senkung des Wahlalters hinter den Erwartungen zurückblieb. Außerdem betonten die Sachverständigen die Notwendigkeit flankierender Maßnahmen in der außerschulischen und schulischen politischen Bildung (vgl. Landtagsdrucksache 6/2783, S. 7 ff.).

Nicht zuletzt ist anzuführen, dass wenn der Landtag als Verfassungsgeber mit seinem Verzicht auf eine Regelung des Wahlalters in der Landesverfassung einen vollständigen Verzicht auf ein Mindestalter für die Teilnahme an Wahlen gewollt hätte, hätte dies in den Beratungen zum Landeswahlgesetz oder später zum Landes- und Kommunalwahlgesetz zur Sprache kommen müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen, auch nicht im Zuge der Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre für den Bereich der Kommunalwahlen im Jahr 1999.

Die Regelungen des LKWG M-V hinsichtlich einer Wahlaltersgrenze von 18 Jahren waren somit geltendes Wahlrecht für die Landtagswahl am 26. September 2021. Hiergegen ist kein Verstoß ersichtlich.

Bei einer intertemporalen Betrachtung des Wahlalters fällt auf, dass das aktive Wahlalter z. B. für Bundestagswahlen bereits im Jahr 1970 einer Überarbeitung unterlegen hat. Hier ist das Wahlalter in Höhe von 21 Jahren auf 18 Jahre gesenkt worden. Ähnliches gilt für Landtagswahlen. Dass Entwicklungen, Wissensstände und politisches Interesse der Jugendlichen sich im Wandel befinden und daher Überlegungen zur Senkung der Wahlaltersgrenze aktuell sind, greift der Gesetzentwurf der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Juni 2022 auf, mit dem das Wahlalter für die Landtagswahlen auf 16 Jahre abgesenkt werden sollte.

So heißt es dort, dass bei Jugendlichen der genannten Altersgruppe die Kommunikationsfähigkeit im Regelfall heute bereits soweit ausgeprägt sei, dass ihnen die Teilnahme am politischen Willensbildungsprozess eröffnet werden sollte. Durch die neueren Möglichkeiten des Informationszugangs werde den Jugendlichen die Beschäftigung mit politischen Fragen erleichtert. Der Wunsch nach politischer Teilhabe werde auch durch die seit einigen Jahren zu beobachtende politische Betätigung zahlreicher Jugendlicher für den Schutz der Lebensgrundlage deutlich. Zudem brauche es jedoch begleitende Maßnahmen der politischen Bildung (vgl. Landtagsdrucksache 8/737, S. 6 f.). Der Gesetzentwurf ist im Landtag in seiner 35. Sitzung am 9. November 2022 entsprechend der Beschlussempfehlung (Landtagsdrucksache 8/1510) mehrheitlich angenommen worden.<sup>12</sup>

Soweit der Einspruchsführer unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. Januar 2019 (Az.: 2 BvC 62/14) bezüglich der Rückgabe des Wahlrechtes an Vollbetreute und schuldunfähig untergebrachte Straftäter vorträgt, dass deshalb erst Recht alle Bürger das Wahlrecht hinsichtlich der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit haben müssten, ist zu entgegnen, dass sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes keine Schlussfolgerungen ergeben, die zu einer anderen Beurteilung des Mindestwahlalters bei Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern führen.

Hinsichtlich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und der gesetzgeberischen Entscheidung bezüglich der Wahlrechtsausschlüsse dürfen nur jene Personen an der Wahl teilnehmen, die entscheidungsfähig und zur freien Bildung ihres eigenen Wählerwillens fähig sind. Die Anpassung des Bundeswahlgesetzes hinsichtlich der Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse im Bundeswahlgesetz (BWG) hatte nicht zu erfolgen, weil es auf die Fähigkeit, einen eigenständigen Wählerwillen zu bilden, nicht mehr ankommt, sondern, weil der Wahlrechtsausschluss des § 13 Nummer 2 BWG a. F. die Gruppe der zur Besorgung ihrer Angelegenheiten Unfähigen nur lückenhaft erfasste. Zum anderen hat auch der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und weiterer Gesetze nicht etwa die Wahlteilnahme von entscheidungsunfähigen Personen zugelassen. Vielmehr hat der Gesetzgeber durch die Regelung der Grenzen der Assistenz u. a. in § 13 Absatz 5 BWG sowie durch die ausdrückliche strafrechtliche Sanktionierung der Stimmabgabe für eine entscheidungsunfähige Person in § 107a Absatz 1 Strafgesetzbuch klargestellt, dass an der Wahl nur Personen teilnehmen können, die entscheidungsfähig und in der Lage sind, einen eigenen Wählerwillen zu bilden. Zudem ist auch dieser Personengruppe gemein, dass diese für eine Wahlteilnahme das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, S. 86 ff.).

Somit lässt sich auch insgesamt kein Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erkennen.

---

<sup>12</sup> Das Gesetz ist zwischenzeitlich veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt 4/43 vom 19. Dezember 2022, S. 586.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussentscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten war. Hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss einvernehmlich Beschluss gefasst.

## Beschlussempfehlung

zu dem Wahleinspruch  
des Herrn M.M.<sup>13</sup>, Anklam  
- Az.: WP 8/7 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
am 26. September 2021

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 28. Sitzung am 11. Januar 2023 beschlossen,  
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

**Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.**

### Tatbestand

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021 ist auf Seite 925 der am 11. Oktober erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 44/2021) öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Einspruchsführer legte seinen Einspruch mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 bei der Landeswahlleitung ein, welcher dort am 14. Oktober 2021 einging.

Zur Begründung führte der Einspruchsführer aus, dass die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern kein Mindestwahlalter regele. Die in § 4 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V<sup>14</sup> geregelte Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag als eine Wahlzugangsvoraussetzung sei willkürlich und unterstelle die mangelnde politische Reife der 16- und 17-Jährigen. Mit Verweis auf das Wahlrecht von Vollbetreuten seit 2019 fordert der Einspruchsführer das Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Der Wahlprüfungsausschuss hat dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 11. November 2022 Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis der Vorprüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Schreibens Stellung zu nehmen. Er hat den Einspruchsführer darauf hingewiesen, dass sein Einspruch unzulässig und darüber hinaus offensichtlich unbegründet sei und daher keinen Erfolg haben könne. Eine Stellungnahme ist innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und nach Ablauf der dem Einspruchsführer gewährten Frist zur Stellungnahme einstimmig beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruches zu empfehlen.

---

<sup>13</sup> Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einspruchsführers anonymisiert.

<sup>14</sup> I. d. F. d. B. v. 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2021 (GVObI. M-V S. 68).

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist unzulässig und darüber hinaus offensichtlich unbegründet.

Die Zulässigkeit setzt gemäß § 35 Abs. 1 und 2 LKWG M-V voraus, dass ein Wahlberechtigter innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhebt. Wahlberechtigt zur Landtagswahl sind gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 und 2 LKWG M-V alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben. Nach eigener Mitteilung war der Einspruchsführer für die Landtagswahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern nicht wahlberechtigt im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V. Die Einspruchsvoraussetzungen nach § 35 Absatz 1 und 2 LKWG M-V sind nicht erfüllt. Der Einspruch ist somit unzulässig und ist zurückzuweisen.

Der Einspruch ist darüber hinaus offensichtlich unbegründet.

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche, die einen Fehler bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl nicht erkennen lassen.

Zunächst umfasst die Prüfungskompetenz des Wahlprüfungsausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens nicht die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der geltenden Rechtsvorschriften. Eine derartige Kontrolle ist stets dem Verfassungsgericht vorbehalten. Dessen ungeachtet hat der Wahlprüfungsausschuss keine verfassungsrechtlichen Zweifel an der zum Zeitpunkt der Wahl zum 8. Landtag Mecklenburg-Vorpommern geltenden Rechtslage.

Die Länder sind im Rahmen des Artikels 28 I 2 GG bei der Ausgestaltung des Landeswahlrechts grundsätzlich frei [vgl. BVerfGE 99, 1 (11)]. Regelungen zu den Wahlrechtsvoraussetzungen für die Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern finden sich im Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V). In § 4 Absatz 1 Nummer 1 LKWG M-V ist für die aktive Wahlteilnahme das Wahlmindestalter in Höhe von 18 Jahren geregelt. Bei § 4 Absatz 1 Nummer 1 LKWG M-V handelt es sich um eine durch landesverfassungsrechtliche Ermächtigung in Artikel 20 Absatz 2 Satz 4 Verfassung Mecklenburg-Vorpommern (LVerf. M-V) einfachgesetzliche Regelung. Die Regelung des § 4 Absatz 1 Nummer 1 LKWG M-V hinsichtlich der Wahlaltersgrenze von 18 Jahren war geltendes Wahlrecht für die Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern am 26. September 2021.

Der Landesgesetzgeber hat bei der Schaffung einfachgesetzlicher Regelungen zur Ausgestaltung des Wahlrechts Verfassungsrecht zu beachten (VG Kassel, Urteil v. 18. Februar 2022, 3 K 1259/21. KS, Juris Rn. 37).

Die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern selbst sieht zwar keine Bestimmung zur Regelung eines Wahlmindestalters im Sinne einer verfassungsunmittelbaren Schranke vor, jedoch sind in Artikel 3 Absatz 3 sowie in Artikel 20 Absatz 2 LVerf. M-V die Wahlrechtsgrundsätze erfasst, wonach die Wahlen im Land unter anderem „allgemein“ zu erfolgen haben. Die einfachgesetzlich geregelte Wahlaltersgrenze ist also am Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zu messen.

Das Erreichen eines Mindestwahlalters als Wahlrechtsvoraussetzung ist nach ständiger Rechtsprechung mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl vereinbar [vgl. BVerfGE 36, 139 (141); 132,39 (51); BVerfGE 42, 312 (340 f.)], insbesondere eine Festlegung der Wahlaltersgrenze auf 18 Jahre verstößt nicht gegen höherrangiges Recht und nicht gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl (VG Kassel, Urteil v. 18. Februar 2022, 3 K 1259/21. KS, Juris Rn. 38).

Unter dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ist die gleiche Fähigkeit aller Deutschen zu wählen und gewählt zu werden zu verstehen. Der Grundsatz gebietet eine gleiche Ausübung des Wahlrechts und verbietet den Ausschluss vom passiven und aktiven Wahlrecht in diskriminierender Weise. Dieser Grundsatz ist jedoch nicht schrankenlos gewährleistet und unterliegt keinem absolutem Differenzierungsverbot.

Die Begrenzung des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl ist verfassungsrechtlich zulässig, sofern dafür ein zwingender Grund besteht [vgl. BVerfGE 42, 312 (340); BVerfGE 28, 220 (225); BVerfGE 36, 139 (141)]. Als gerechtfertigten Differenzierungsgrund hat das Bundesverfassungsgericht die Sicherung des Charakters der Wahl als Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung des Volkes und die sich daraus ergebende Kommunikationsfunktion der Wahl anerkannt. Der Wahlakt und der Dialog zwischen Parlament und Gesellschaft sollen dabei die Legitimität der demokratischen Ordnung sichern. Für die Teilnahme an dieser Form der Kommunikation muss nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bei dem Wähler ein gewisses Maß an Kommunikationsfähigkeit vorhanden sein, welches als gegeben angesehen werde, wenn ein Verständnis für die Wahl, Kenntnisse über Politik und die Fähigkeit, sich eine eigene Meinung zu bilden, vorhanden seien (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Juli 2012-2 BvC 1/11, Juris Rn. 32; Moir und Drautzburg in: Recht und Politik, Jahrgang 57, Heft 2, 198 bis 211).

Der Rechtsprechung zufolge ist der Gesetzgeber zur Sicherstellung der hinreichenden Reife und Urteilkraft der Wahlberechtigten zwar nicht an ein bestimmtes Mindestalter gebunden, aber er hat zumindest ein Mindestwahlalter festzulegen (VGH Mannheim, Urteil v. 21. Juli 2017, 1 S. 1240/16, Beck-online Rn. 340; VerfGH Thüringen, Urteil v. 25. September 2018, VerfGH 27/17, Juris Rn. 172).

Die Festlegung eines Mindestwahlalters auf die Vollendung des 18. Lebensjahres für Landtagswahlen liegt im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Es ist grundsätzlich seine Sache, verfassungsrechtlich legitime Ziele und den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zum Ausgleich zu bringen [vgl. BVerfGE 95, 408 (418 f.), 132, 39 (48)]. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl liegt nur vor, wenn eine Regelung zur Erreichung dieses Ziels nicht geeignet ist oder das Maß des zur Erreichung dieses Zieles Erforderlichen überschritten wird [vgl. BVerfGE 132, 39 (48)]. Die Festsetzung eines Mindestwahlalters in Höhe von 18 Jahren für das aktive Wahlrecht gewährleistet in hinreichendem Maße das Vorhandensein eines für die Teilnahme an der Wahl erforderlichen Grades an Reife und Vernunft sowie Verantwortungsbewusstsein beim Wahlberechtigten und damit einer hinreichenden Kommunikationsfähigkeit (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, S. 85 f.).

Da es mit dem Grundsatz der Demokratie unvereinbar wäre, individuell zu prüfen, ob ein hinreichender Grad an Reife und Vernunft besteht und kein eindeutiger Maßstab für eine solche Prüfung existiert, kann die Festsetzung eines bestimmten Mindestalters nur generalisierend erfolgen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, S. 86).

Aufgrund eines fehlenden Beurteilungsmaßstabes können für die Festlegung eines Mindestwahlalters auch immer nur Hilfskonstruktionen herangezogen werden. Bislang diente unter anderem die zivil- und strafrechtliche Altersgrenze in Höhe von 18 Jahren als eine solche Hilfskonstruktion. Vor dem Hintergrund der dann vorhandenen vollen Delikts- und Geschäftsfähigkeit wird davon ausgegangen, dass typischerweise mit 18 Jahren eine hinreichende Entscheidungs- und Einsichtsfähigkeit bei Jugendlichen vorliegt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, S. 88).

Mit der Festlegung eines Mindestwahlalters auf 18 Jahre hat der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum jedenfalls nicht überschritten. Die Festlegung ist auch nicht willkürlich erfolgt (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, S. 88).

Bereits in den letzten Wahlperioden des Landtages Mecklenburg-Vorpommern als gesetzgebendes Organ ist der Wunsch einiger Fraktionen nach einer Herabsetzung des Wahlalters zur Teilnahme an Landtagswahlen deutlich geworden. In öffentlichen Anhörungen zum Thema sind jedoch auch skeptische Bewertungen von den Sachverständigen erfolgt, zuletzt im Jahr 2014. Die Einschätzungen erfolgten auf der Grundlage empirischer Daten, beispielsweise zog man die Ergebnisse der Shell Jugendstudie 2006, der Jugendstudie der Konrad-Adenauer-Stiftung, Ergebnisse der Forsa Umfrage in Berlin sowie die Studie „Jugend in Brandenburg 2010“ zur Begründung für die konträre Haltung bezüglich der Senkung des Wahlalters heran. Des Weiteren berief man sich auf Erfahrungswerte aus dem Bundesland Sachsen-Anhalt, in welchem die erfolgte Senkung des Wahlalters hinter den Erwartungen zurückblieb. Außerdem betonten die Sachverständigen die Notwendigkeit flankierender Maßnahmen in der außerschulischen und schulischen politischen Bildung (vgl. Landtagsdrucksache 6/2783, S. 7 ff.).

Nicht zuletzt ist anzuführen, dass wenn der Landtag als Verfassungsgeber mit seinem Verzicht auf eine Regelung des Wahlalters in der Landesverfassung einen vollständigen Verzicht auf ein Mindestalter für die Teilnahme an Wahlen gewollt hätte, hätte dies in den Beratungen zum Landeswahlgesetz oder später zum Landes- und Kommunalwahlgesetz zur Sprache kommen müssen. Dies ist jedoch nicht geschehen, auch nicht im Zuge der Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre für den Bereich der Kommunalwahlen im Jahr 1999.

Die Regelungen des LKWG M-V hinsichtlich einer Wahlaltersgrenze von 18 Jahren waren somit geltendes Wahlrecht für die Landtagswahl am 26. September 2021. Hiergegen ist kein Verstoß ersichtlich.

Bei einer intertemporalen Betrachtung des Wahlalters fällt auf, dass das aktive Wahlalter z. B. für Bundestagswahlen bereits im Jahr 1970 einer Überarbeitung unterlegen hat. Hier ist das Wahlalter in Höhe von 21 Jahren auf 18 Jahre gesenkt worden. Ähnliches gilt für Landtagswahlen. Dass Entwicklungen, Wissensstände und politisches Interesse der Jugendlichen sich im Wandel befinden und daher Überlegungen zur Senkung der Wahlaltersgrenze aktuell sind, greift der Gesetzentwurf der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Juni 2022 auf, mit dem das Wahlalter für die Landtagswahlen auf 16 Jahre abgesenkt werden sollte.

So heißt es dort, dass bei Jugendlichen der genannten Altersgruppe die Kommunikationsfähigkeit im Regelfall heute bereits soweit ausgeprägt sei, dass ihnen die Teilnahme am politischen Willensbildungsprozess eröffnet werden sollte. Durch die neueren Möglichkeiten des Informationszugangs werde den Jugendlichen die Beschäftigung mit politischen Fragen erleichtert. Der Wunsch nach politischer Teilhabe werde auch durch die seit einigen Jahren zu beobachtende politische Betätigung zahlreicher Jugendlicher für den Schutz der Lebensgrundlage deutlich.

Zudem brauche es jedoch begleitende Maßnahmen der politischen Bildung (vgl. Landtagsdrucksache 8/737, S. 6 f.). Der Gesetzentwurf ist im Landtag in seiner 35. Sitzung am 9. November 2022 entsprechend der Beschlussempfehlung (Landtagsdrucksache 8/1510) mehrheitlich angenommen worden.<sup>15</sup>

Soweit der Einspruchsführer unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 21. Januar 2019 (Az.: 2 BvC 62/14) bezüglich der Rückgabe des Wahlrechtes an Vollbetreute und schuldunfähig untergebrachte Straftäter vorträgt, dass deshalb erst Recht alle Bürger das Wahlrecht hinsichtlich der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit haben müssten, ist zu entgegnen, dass sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes keine Schlussfolgerungen ergeben, die zu einer anderen Beurteilung des Mindestwahlalters bei Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern führen.

Hinsichtlich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und der gesetzgeberischen Entscheidung bezüglich der Wahlrechtsausschlüsse dürfen nur jene Personen an der Wahl teilnehmen, die entscheidungsfähig und zur freien Bildung ihres eigenen Wählerwillens fähig sind. Die Anpassung des Bundeswahlgesetzes hinsichtlich der Aufhebung der Wahlrechtsausschlüsse im Bundeswahlgesetz (BWG) hatte nicht zu erfolgen, weil es auf die Fähigkeit, einen eigenständigen Wählerwillen zu bilden, nicht mehr ankommt, sondern, weil der Wahlrechtsausschluss des § 13 Nummer 2 BWG a. F. die Gruppe der zur Besorgung ihrer Angelegenheiten Unfähigen nur lückenhaft erfasste. Zum anderen hat auch der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und weiterer Gesetze nicht etwa die Wahlteilnahme von entscheidungsunfähigen Personen zugelassen. Vielmehr hat der Gesetzgeber durch die Regelung der Grenzen der Assistenz u. a. in § 13 Absatz 5 BWG sowie durch die ausdrückliche strafrechtliche Sanktionierung der Stimmabgabe für eine entscheidungsunfähige Person in § 107a Absatz 1 Strafgesetzbuch klargestellt, dass an der Wahl nur Personen teilnehmen können, die entscheidungsfähig und in der Lage sind, einen eigenen Wählerwillen zu bilden. Zudem ist auch dieser Personengruppe gemein, dass diese für eine Wahlteilnahme das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/16350, S. 86 ff.).

Somit lässt sich auch insgesamt kein Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl erkennen.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussentscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten war. Hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss einvernehmlich Beschluss gefasst.

---

<sup>15</sup> Das Gesetz ist zwischenzeitlich veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt 4/43 vom 19. Dezember 2022, S. 586.